

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundesgericht Urteil

BG 6-2024

In dem Revisionsverfahren

des D...,

- Revisionsführer -

gegen

den M. Handball-Verband e.V.,,

- Revisionsgegner zu 1. -

den H,

- Revisionsgegner zu 2. -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...,

Beteiligter: B...,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des D..., gegen das Urteil des Bundessportgerichts vom 6. Juni 2024 – BSpG 1K 05-2024 - im schriftlichen Verfahren am

26. Juni 2024

durch

den Vorsitzenden

im Verfahren nach § 36 der Rechtsordnung (RO)

für Recht erkannt:

1. Die Revision des D... wird als unzulässig verworfen, soweit sie sich gegen Ziff. IV des Urteils des Bundessportgerichts vom 6. Juni 2024 – BSpG 1K 05-2024 – richtet.
2. Das Urteil des Bundessportgerichts vom 6. Juni 2024 – BSpG 1K 05-2024 – wird geändert. Ziff. V. des Urteils des Bundessportgerichts vom 6. Juni 2024 – BSpG 1K 05-2024 – wird aufgehoben.
3. Die Kosten des Revisionsverfahrens tragen der D. zu $\frac{1}{2}$ und die Revisionsgegner zu je $\frac{1}{4}$.
4. Die Festsetzung der Auslagen des Revisionsverfahrens bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

Sachverhalt:

Die Parteien streiten um den Aufstieg in die 3. Liga Frauen. Diesbezüglich hatte der Bundesrat des DHB am 31. Oktober 2022 beschlossen:

„Die sechs Aufsteiger aus den Oberligen gemäß § 38 Abs. 4 SpO in die 3. Liga Frauen werden durch den DHB in regionalen Aufstiegsrunden ermittelt. In drei Gruppen a vier Mannschaften (insgesamt 12 Mannschaften, je eine aus den Bereichen nach § 38 Abs. 4 SpO) spielen im Modus Jeder gegen Jeden in Hin- und Rückrunde. Die ersten zwei Mannschaften jeder Gruppe steigen in die 3. Liga Frauen auf. Notwendige Änderungen der vorgenannten Regelung (bspw. weniger gemeldete Mannschaften aus den Oberligabereichen) sowie die Einteilung der Gruppen beschließt der Vorstand auf Vorschlag der SpK 3. Liga und regelt dies in den Durchführungsbestimmungen der 3. Liga.“

In den Durchführungsbestimmungen für die Qualifikation der 3. Liga Frauen 2024 vom 9. Januar 2024 (Durchführungsbestimmungen) heißt es dazu u.a. in Ziff. 2.2:

„Voraussetzung an der Qualifikation der 3. Liga ist eine form- und fristgerechte Meldung bis zum 01. März 2024 über das Meldeformular aus der DHB-Webseite, das Hallenabnahmeprotokoll sowie die finale Bestätigung der Meldung durch den zuständigen Oberligabereich bis zum 15. April 2024.“

Am 15. April 2024 meldete der Revisionsgegner zu 1. die Mannschaft des Beteiligten als Tabellenerste und die Mannschaft des Revisionsgegners zu 2. als Tabellenzweite. Dabei wies er darauf hin, dass noch ein Einspruchsverfahren des Revisionsgegners zu 2. gegen eine ihn betreffende Spielverlustwertung durch einen Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 7. März 2024 anhängig sei. Sollte der Einspruch erfolgreich sein, ändere sich die Reihenfolge der genannten Mannschaften.

Weil bis dahin in dem vg. Einspruchsverfahren keine Entscheidung ergangen war, begann die vom Revisionsführer ausgerichtete Qualifikationsrunde am 27. April 2024 unter Beteiligung der erstgenannten Mannschaft des Beteiligten.

Mit Urteil vom 14. Mai 2024 wies das Sportgericht des Revisionsgegners zu 1. den Einspruch des Revisionsgegners zu 2. gegen den Bescheid vom 7. März 2024 zurück. Dagegen legte der Revisionsgegner zu 2. am 31. Mai 2024 Berufung ein.

Mit Urteil vom 6. Juni 2024 hob das Bundessportgericht das Urteil des Sportgerichts des Revisionsgegners zu 1. sowie die den Revisionsgegner zu 2. belastende Spielverlustwertung auf. Ferner verpflichtete es „den Revisionsgegner zu 1., die 2. Frauenmannschaft des Revisionsgegners zu 2. nachträglich zur laufenden Qualifikationsrunde des DHB zu melden (Ziff. IV des Urteilstenors) und gab dem Revisionsführer auf, die Qualifikation der Gruppe Mitte dahingehend zu wiederholen, dass die Spiele mit Beteiligung des Beteiligten nunmehr mit der Mannschaft des Revisionsgegners zu 2. gespielt werden (Ziff. V des Urteilstenors).

Am 9. Juni 2024 waren sämtliche Spiele der Qualifikationsrunde ausgetragen.

Gegen das Urteil des Bundessportgerichts hat der Revisionsführer am 19. Juni 2024 Revision eingelegt. Zu deren Begründung führt er aus, dass die Punkte IV und V des Urteils des Bundessportgerichts aufzuheben seien. Nur insoweit sei er durch das mit der Revision angefochtene Urteil beschwert. Es sei nicht erkennbar, dazu enthalte das Urteil des Bundessportgerichts auch keine Begründung, woraus sich die angefochtenen Verpflichtungen ergeben sollten. Auch rein tatsächlich könne die Qualifikationsrunde Mitte nicht wiederholt werden. Seinerseits sei die Qualifikationsrunde mit den gemeldeten Mannschaften ordnungsgemäß durchgeführt und abgeschlossen worden.

Der Revisionsführer beantragt,

1. Das Urteil des Bundessportgerichts 1. Kammer, Az. BSpG, vom 06. Juni 2024, mit Urteilsbegründung vom 18. Juni 2024, wird hinsichtlich der Punkte IV und V aufgehoben;

2. die Meldung des B.... als Teilnehmer an der regionalen Aufstiegsrunde zur 3. Liga Frauen Saison 2024/2025 vom 15. April 2024 durch den Berufungsgegner wird bestätigt;
3. die Ergebnisse der absolvierten Aufstiegsspiele in der „Qualifikationsrunde Mitte“ zur Qualifikation zur 3. Liga Frauen Saison 2024/2025 durch den Deutschen Handballbund e.V. inklusive der sportlichen Aufsteiger S... und T... als Aufsteiger der „Qualifikationsgruppe Mitte“ in die 3. Liga werden bestätigt.

Die Revisionsgegner und der Beteiligte haben keinen Antrag gestellt.

Der Revisionsgegner zu 2. führt u.a. aus, dass aus dem Umstand der in § 28 RO enthaltenen Gewährung des dreizügigen Rechtsweges folge, dass es auch bei längerer Verfahrensdauer möglich sein müsse, eine fälschlich vorgenommene Meldung verbandsübergreifend bis zum Beginn der neuen Saison durch Neuansetzung zu korrigieren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Entscheidungen der Vorinstanzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Bundesgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt ist. Einen Anspruch eines Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gewährt die RO nicht (vgl. § 48 Abs. 4 Satz 2 RO).

Die Entscheidung ergeht nach entsprechender Beteiligung der Verfahrensbeteiligten und mangels fristgerechten Widerspruchs gegen die Einleitung des Eilverfahrens als Vorsitzendenentscheidung im Sinne des § 36 RO. Eines weiteren Zuwartens mit der Entscheidung bedurfte es zur Gewährung rechtlichen Gehörs nicht. In Ansehung der Übermittlung der Revisionschrift an die Revisionsgegner und den Beteiligten am 20. Juni 2024 und des den Verfahrensbeteiligten bekannten Umstands des bevorstehenden Endes des Spieljahres stand ein ausreichender Zeitraum zur jeweils eigenen Stellungnahme zur Verfügung.

Die Revision hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Im Übrigen ist sie unzulässig.

Dabei versteht das Bundesgericht den Antrag des Revisionsführers dahingehend, dass er nur die Aufhebung der Ziffern IV und V des mit der Revision angefochtenen Urteils begehrt. Den Anträgen zu 2. und 3. kommt keine eigenständige Bedeutung zu. Zudem ist nicht

ersichtlich, woraus sich ein entsprechender Feststellungsanspruch des Revisionsführers ergeben sollte.

Soweit der Revisionsführer nach dem so verstandenen Antrag die Aufhebung der Ziff. IV des Urteils des Bundessportgerichts begehrt, ist der Antrag unzulässig. Dem Revisionsführer fehlt insoweit die für die Zulässigkeit der Revision erforderliche Beschwerde, denn unter der angeführten Ziff. des Urteils wird dem Revisionsgegner zu 1., nicht aber dem Revisionsführer eine Verpflichtung auferlegt.

Soweit der Revisionsführer die Aufhebung der Ziff. V des Urteils des Bundessportgerichts begehrt, ist die Revision zulässig und begründet.

Das Bundessportgericht hat den Revisionsführer zu Unrecht verpflichtet, „die Qualifikation der Gruppe Mitte dahingehend zu wiederholen, „dass die Spiele mit Beteiligung von HC Burgenland nunmehr mit dem HC Leipzig II gespielt werden“.

Die vom Revisionsführer zu verantwortende und durchgeführte Qualifikationsrunde ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht den maßgeblichen Vorgaben des Bundesrats und der einschlägigen Durchführungsbestimmungen, wobei Zweifel an der Wirksamkeit des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 2022 und der Durchführungsbestimmungen nicht bestehen. Solche werden auch von den Verfahrensbeteiligten nicht erhoben.

Allerdings dürfte nach dem bis dato unangefochtenen Teil des Urteils des Bundessportgerichts davon auszugehen sein, dass seitens des Revisionsgegners zu 1. statt der Mannschaft des Beteiligten die Mannschaft des Revisionsgegners zu 2. als Meister der Oberliga zur Qualifikationsrunde zu melden gewesen wäre.

Der vom Bundessportgericht angeordnete Wiederholung der Qualifikation unter Beteiligung der Mannschaft des Revisionsgegners zu 2. steht aber dem Umstand entgegen, dass die Mannschaft des Revisionsgegners zu 2. nicht wie nach den zitierten und maßgeblichen Durchführungsbestimmungen erforderlich „final“ durch den Revisionsgegner zu 1. bis zum 15. April 2024 als Meister der Oberliga und damit Teilnehmer an der Qualifikation gemeldet worden ist. Die vom Bundessportgericht vorgenommene Korrektur der Meldung ist nicht mit rückwirkender Wirkung möglich; die entsprechende Verpflichtung des Revisionsgegners zu 1. geht ins Leere. Dies folgt allerdings nicht aus der Regelung des § 9 RO. Ohne jeden Zweifel handelt es sich aber schon dem Wortlaut nach bei der in Ziff. 2.2. der Durchführungsbestimmungen enthaltenen und streitgegenständlichen Fristbestimmung um eine sog. materielle Ausschlussfrist, welche nachträglich nicht wiedereröffnet werden kann; nach Fristablauf eintretende Veränderungen haben grundsätzlich unberücksichtigt zu bleiben. Mit anderen Worten, mit Fristablauf entfällt die Möglichkeit des erfolgreichen

primären Rechtsschutzes gerichtet auf eine Teilnahme an der Qualifikationsrunde für eine von ihrem Verband zu Unrecht nicht zur Qualifikationsrunde gemeldete Mannschaft.

Eine Fristsetzung mit ausschließender Wirkung machte gerade auch im vorliegenden Fall ihren guten Sinn, denn nur so konnte die Qualifikationsrunde wie geplant beginnen und in dem zur Verfügung stehenden Zeitfenster ordnungsgemäß abgeschlossen sein. „Final“ gemeldet im Sinne des Meisters der Oberliga hatte der Revisionsgegner zu 1. die Mannschaft des Revisionsgegners zu 2. innerhalb der genannten Frist nicht. Daran ändert der Umstand nichts, dass der Revisionsgegner zu 1. bei seiner Meldung den Hinweis auf ein laufendes Rechtsmittelverfahren und die sich daraus ggfls. entstehenden Konsequenzen für die Reihung der Mannschaften anbrachte. Mangels gegenteiliger finaler Meldung des dafür verantwortlichen Revisionsgegners zu 1. bis zum Zeitpunkt des Fristablaufs konnte und musste der Revisionsführer davon ausgehen, dass die Mannschaft des Beteiligten als an Nr. 1 gesetzt der vom Revisionsgegner zu 1. benannte „finale“ Teilnehmer der Qualifikationsrunde sein sollte.

Denkbar scheint dem Bundesgericht trotz des Vorstehenden eine Korrektur der Meldung des Revisionsgegners zu 1. durch diesen allenfalls noch bis zum tatsächlichen Beginn der Qualifikationsrunde. Eine solche Korrektur ist bis zum 27. April 2024 – dem Beginn der Spiele der Qualifikationsrunde – aber nicht erfolgt.

Mit Blick auf das Vorbringen des Revisionsgegners zu 2. sei darauf hingewiesen, dass aus der in § 28 RO enthaltenen Gewährleistung des dreizügigen „Rechtswegs“ nichts Abweichendes folgt. Die angeführte Gewährleistung umfasst allein die Verpflichtung zur Vorhaltung eines dreizügigen Rechtszugs (1. Instanz, Berufungsinstanz und Revisionsinstanz), nicht aber die Verpflichtung, für einen effektiven Primärrechtsschutz in drei Instanzen einzustehen.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist unanfechtbar.

Dr. Korte